



ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel.: 0222/535 57 20-DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: Mag.D/We

14. Februar 1990

Rücksendungsgegenstand	
7	Ge 9
Datum: 19. FEB. 1990	19. FEB. 1990
Verteilt.	Quo

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf
der Novelle des WBF-G

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dr. H. Schanzl

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes (ÖWWV) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird.

Eine Ausfertigung erging an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Geschäftsführer

Beilagen

(Dipl.-Ing.R.Weiss)



ÖSTERREICHISCHER WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

A - 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5

Tel.: 0222/535 57 20-DW

An das
BM f. Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: Mag.D/We

Wien, 13. Februar 1990

Betreff: Stellungnahme

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. Dezember 1989, Zl.14.008/22-I4/89, danken wir für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen unsere Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf mit.

Der Österreichische Wasserwirtschaftsverband (ÖWWV) begrüßt die in der vorliegenden WBFG-Novelle beabsichtigte Anpassung des Förderungsinstrumentariums im Bereich der Wasserwirtschaft an die durch die WRG-Novelle 1985 normierte verstärkte Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte. Doch dürfen hiervon die hydrologischen Aspekte eines Gerinnes, der Hochwasserabfluß, der Geschiebe-transport und der Wasseraustausch zwischen Fließgerinne und Grundwasser nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Begrüßt werden weiters die im vorliegenden Entwurf erweiterten Förderungsmöglichkeiten für wasserwirtschaftlich notwendige und sinnvolle Maßnahmen und die dazu erforderlichen Grundlagen.

Der vorliegende Entwurf veranschaulicht wieder einmal, wie stark die Agenden der Wasserwirtschaft auf verschiedene Ressorts aufgesplittert sind.. Die Novelle lässt erkennen, daß sie schwerpunktmäßig auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Sekt. IV, abgestellt wird, und die anderen Bereiche der öffentlichen Förderungen kaum Beachtung finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die hochaktuelle und dringend erforderliche Sanierung von Grundwassergebieten verwiesen, die in der Novelle kaum Berücksichtigung findet.

Die zweifelsohne beabsichtigten Verbesserungen für die Landwirtschaft und den landeskulturellen Wasserbau lassen nicht verhehlen, daß im vorliegenden Entwurf der Siedlungswasserbau, dessen eminente Bedeutung für die Wasserwirtschaft an dieser Stelle hervorgehoben werden soll, sehr wenig Berücksichtigung findet.

Die großteils begrüßenswerten Intentionen des vorliegenden Entwurfs werden vor allem dadurch geschränkt, daß eine Abstimmung mit der in parlamentarischer Behandlung stehenden WRG-Novelle 1990, die in weiten Bereichen des Gewässerschutzes und der mit hoheitlichen Mitteln durchsetzbaren vorsorgenden Gestaltungsmöglichkeiten Neuregelungen bringen soll, fehlt. Besonders augenfällig wird diese Diskrepanz im Falle der Neuregelung des § 33f der WRG-Novelle 1990, worin bei Überschreiten festgelegter Schwellenwerte ein Grundwassersanierungsprogramm verordnet werden kann, das mit einschneidenden Wirtschaftsbeschränkungen mit örtlichem Geltungsbereich verbunden sein wird. Diese Einschränkungen werden voraussichtlich auf einen längeren Zeitraum hin bestehen müssen.

. / 2

- 2 -

Eine Vollziehbarkeit ohne entsprechende Förderungsmöglichkeiten scheint nicht gewährleistet zu sein. Gleiches gilt im wesentlichen auch für die Sanierungsprogramme nach § 33c zur Erzielung immissionsseitiger Verbesserungen.

Im einzelnen werden zur den vorgeschlagenen Formulierungen nachstehende Bemerkungen abgegeben:

zu § 2 Zif. 17:

Die Begriffsbestimmungen für die Gewässerzustandsdarstellung widersprechen den Bestimmungen des WRG 1959 § 130 lit. b.

zu § 2 Zif. 18:

Eine Gewässerbetreuung kann sich nicht nur auf eine Funktion des Gewässers beschränken. Zum mindest müßte das Interesse eines ausgewogenen Abflußregimes einbezogen werden. Weiters müßte erklärt werden, welche Art von Untersuchungen damit gemeint sein könnten.

zu § 5 Abs. 1:

Zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Fließgewässers, die im übrigen im Sinne des Heftes 76 der Schriftenreihe des ÖWWV "Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte in Genehmigungsverfahren von Wasserbauten" Seite 12, zweiter Absatz definiert werden soll, ist ein möglichst vitaler und mit dem Umland verbundener Uferbewuchs, zu dessen Sicherstellung ein möglichst breiter Uferstreifen notwendig ist, der zweckmäßigerweise dem öffentlichen Wassergut zugeordnet sein soll. Da in der Praxis der nötige Raum für den ökologisch bedeutsamen Uferbewuchs oft nicht gegeben ist, sollte ausdrücklich die Möglichkeit angeführt werden, den für die Erzielung einer besseren ökologischen Funktionsfähigkeit nötigen Uferstreifen anzukaufen und dem öffentlichen Wassergut zuzuordnen. Wenngleich dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband die Intentionen des Ministeriums bekannt sind, wonach die Sicherung ökologischer Randbereiche zwar aus Bundesmitteln, nicht aber ausschließlich auf Kosten der Wasserbautenförderung gehen soll, wird doch angeregt, diese Maßnahme ausdrücklich in die Novellierung des Gesetzes mitaufzunehmen.

zu § 5 Abs. 2:

Die Deckung von Rückbauten im WBFG wird von seiten des ÖWWV ausdrücklich begrüßt. Um aber auch die Gestaltung des ufernahen Bereiches, man denke etwa an den Begleitbewuchs, sicherzustellen, wird die Aufnahme des Terminus "Landschaftsgestaltung im gewässernahen Bereich" vorgeschlagen. Um Mißverständnisse bzw. eine einschränkende Auslegung zu verhindern, sollte das Wort "örtliche" gestrichen werden.

zu § 6:

Die Formulierung des § 6 "ausschließliches Interesse des Gewässerabflusses" stellt einen Ausschließungsgrund für die Kombination Kraftwerk-Sohlstufe dar und verhindert so die Errichtung von Mehrzweckanlagen, auf deren Sinnhaftigkeit an dieser Stelle besonders hingewiesen werden soll.

zu § 7:

Passiver Hochwasserschutz durch Aussiedlung sollte nicht auf die Donau beschränkt werden. Es sollte daher auch dem § 6 ein diesbezüglicher Passus eingefügt werden.

zu § 26 Abs.3:

Analog zu § 1 müßte das Wort "Hochwasserereignisse" durch das Wort "Hochwässer" ersetzt werden.

- 3 -

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfes vor allem in Hinblick auf die ökologischen Gestaltungsmöglichkeiten von der im ÖWWV vereinten Wasserwirtschaft weitgehend begrüßt werden. Wünschenswert wäre vor allem eine Abstimmung mit der zu erwartenden WRG-Novelle 1990.

Wir ersuchen das geschätzte Bundesministerium um Berücksichtigung unserer Wünsche und Vorschläge und zeichnen

mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSERWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Vorsitzende der Fachgruppe
"Wasserbau und Ökologie" im ÖWWV



BR h.c. Dipl.-Ing. Helmut Werner

Der Geschäftsführer des ÖWWV



Dipl.-Ing.R.Weiss